

Zu viele Rechtsexperten verderben das Recht



Text Dr. jur. Fabian Wehler

Außerordentliche Kündigungen mithilfe eines Attestes kennt wohl jeder Fitness-Anlagen-Betreiber. Wird nachgefragt, zitieren Mitglieder (oder auch gegnerische Anwälte) dann gerne das BGH Urteil vom 08.02.2012 (XII ZR 42/10), um ohne weitere Darlegungen aus dem Vertrag zu kommen. Warum dieses BGH-Urteil stattdessen jedoch genau gelesen werden sollte, zeigt dieser Artikel.

Als Branchenkenner oder Inhaber eines eigenen Fitness-Studios werden Sie sich fragen, warum Sie heute noch einen Artikel über ein älteres Urteil des Bundesgerichtshofs lesen. Es ist wahrlich schwer nachvollziehbar, dass dieses eindeutige Urteil nach wie vor falsch interpretiert wird und immer wieder als Begründung für Attest bedingte Kündigungen herangezogen wird – auch von Juristen.

Ihre Mitglieder können es nicht besser wissen, schließlich speist sich deren Wissen häufig aus den zahlreichen Internetquellen, denen die fehlerhafte Auslegung des BGH Urteils zu entnehmen ist. Die meisten klingen auch plausibel, so dass sich das Mitglied absolut im Recht fühlt. Und so kann schon mal leicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei den Mitgliedern selbst um

Rechtsexperten handelt, wenn es um Fragen der Kündigung, des Widerrufs oder des Rücktritts geht.

In kaum einer anderen Materie trauen sich Laien so schnell eine eigene – scheinbar fachlich fundierte – Meinung zu, wie in der Juristerei. Selten erlebt man dagegen, dass jemand meint, er könne mit einem Architekten über die korrekte Statik eines Hochhauses oder mit einem Chirurgen über die richtige Art, eine Herz-OP durchzuführen, diskutieren.

Nur noch Experten?

Aber wenn es um das grundlegende Verständnis, die Auslegung und Interpretation eines gerichtlichen Urteils geht, ist plötzlich jeder ein Experte. Hierbei wird jedoch häu-

fig verkannt, dass die Schwierigkeit bei der Anwendbarkeit von – in anderen Verfahren ergangenen – Urteilen, auf den eigenen Fall, in der Vergleichbarkeit der beiden Fälle, der sogenannten Einschlägigkeit liegt. Wann das möglich ist, wie weit bestimmte Urteilsbegründungen übertragbar sind, wann eine analoge Anwendung gerechtfertigt ist, all dies bedarf doch einer gewissen juristischen Vorbildung. Diese lässt sich dem Internet aber so nicht entnehmen, so dass viele „Rechtsexperten“ in ihrem Fall dann häufig neben der Spur liegen.

Das seit mittlerweile drei Jahren zitierte Urteil, welches nur allzu oft und gerne von Mitgliedern als angebliche Begründung – bzw. anstelle der notwendigen Begründung – eines außerordentlichen Kündigungsrech-

tes herangezogen wird, ist das Urteil des BGH vom 08.02.2012 (XII ZR 42/10).

In der täglichen Arbeit erstaunt es immer wieder, dass man mit diesem Urteil konfrontiert wird. Dabei scheuen sich nicht nur Redakteure von zahlreichen Verbraucherschutzportalen, sondern sogar viele Anwaltskollegen nicht, sich auf dieses Urteil zu berufen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik und gerade diesem Urteil muss dabei wohl als eher oberflächlich eingestuft werden.

Der Ausgangssachverhalt

Dem dort entschiedenen Fall lag ein Mitgliedschaftsvertrag mit einer Klausel zugrunde, wonach krankheitsbedingt außerordentlich gekündigt werden konnte. Dies aber nur, wenn die Kündigung u.a. zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes erfolgte. Ebenso sollte der Kündigung ein ärztliches Attest beigefügt werden, in welchem nachvollziehbar die Erkrankungen enthalten sein sollten, die der Nutzung des Leistungsangebots des Studios entgegenstehen.

So weit, so gut – oder besser: so schlecht. Denn der Fall ging für das Studio verloren. Der BGH befand, dass es zwar grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Studio-Betreibers an der Vorlage eines ärztlichen Attestes bei einer krankheitsbedingten Kündigung gäbe.

Damit solle ein Missbrauch des eingeräumten Kündigungsrechts verhindert werden. Jedoch soll diesem Interesse des Studios bereits durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes gedient sein, aus dem sich ergibt, dass eine sportliche Tätigkeit des Mitglieds nicht mehr möglich ist. Der BGH sah in dem Interesse des Studios, sich vor unberechtigten Kündigungen – wie z.B. durch nahezu inhaltslose Pauschalatteste – zu schützen, keine Rechtfertigung dafür, von seinen Mitgliedern Angaben über die konkrete Art der Erkrankung fordern zu können. Vielmehr könne grundsätzlich den Angaben eines Arztes in einem Attest Glauben geschenkt werden.

Weiterlesen lohnt sich

Leider hören nach dieser Passage der Urteilsbegründung viele mit dem Lesen des Urteils auf, wahrscheinlich weil sie meinen, ja genau das gefunden zu haben, was sie gerne hören bzw. lesen möchten. Anders lässt sich die häufig doch arg einseitige Heranziehung des Urteils für die eigene Ar-

gumentation nicht erklären. Liest man hingegen weiter und ordnet die Begründung des BGH in den – zugegebenermaßen juristischen – Gesamtzusammenhang ein, dann fällt Folgendes auf:

Bei Zweifeln an der Berechtigung einer außerordentlichen Kündigung kann das Studio diese Zweifel gerichtlich überprüfen lassen. In diesem gerichtlichen Verfahren liegt die Darlegungs- und Beweislast dann gemäß den Beweisregeln der Zivilen Prozessordnung eindeutig auf Seiten des Mitglieds

Erstens ging es bei dem zugrunde liegenden Fall u.a. um die Überprüfung einer ganz bestimmten Klausel. Fehlt eine derartige Klauselformulierung in dem eigenen Vertrag, ist eine einfache Übernahme der Argumentation des BGH auf andere Kündigungssachverhalte schon deshalb nicht möglich. Allein die Deckungsgleichheit, man kündige ja schließlich auch mit einem Attest, reicht hier eben nicht aus.

Zweitens – soweit die Urteilsgründe des BGH als grundsätzliche Ausführungen für diese Art von Rechtsstreitigkeiten angesehen werden können – bezieht sich die dort vorgeschriebene Akzeptanz von Attesten nur auf den außergerichtlichen Bereich. Mit anderen Worten: Vorgerichtlich muss sich das Studio damit begnügen, dass sein Interesse an einer genauen Darlegung des Kündigungsgrundes hinter dem Recht auf Privatsphäre des Mitglieds zurückstehen muss. Das Mitglied muss also nicht mehr preisgeben, als ihm sein Arzt attestiert.

Das Beste kommt zum Schluss

Aber: Hat das Studio Zweifel an der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung, stellt der BGH klar, dass es dem Studio unbenommen ist, diese Zweifel gerichtlich überprüfen zu lassen. Wechselt das Verfahren also vom außergerichtlichen in ein gerichtliches Verfahren, liegt die Darlegungs- und Beweislast dann gemäß den Beweisregeln der Zivilen Prozessordnung eindeutig auf Seiten des Mitglieds.

Das häufig (falsch) zitierte BGH Urteil versagt also weder dem Studio das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung – mit einer simplen Einreichung eines Attestes beim Studio ist der Fall also keineswegs beendet

– noch reicht dann ein aussageloses Attest zur Darlegung eines sofortigen Kündigungsrechts. Das heißt, wenn ein Studio in einem Gerichtsverfahren klären lässt, was hinter dem Attest wirklich steckt, muss das

Mitglied das Vorliegen seines außerordentlichen Kündigungsgrundes vollumfänglich darlegen und beweisen. Steht übrigens alles in demselben BGH Urteil. Muss man nur lesen.



Zum Autor:

Rechtsanwalt Dr. Fabian Wehler berät Fitness-Studios in Rechtsfragen des Vertragsrechts, IT-Rechts und Datenschutzrechts. Er ist zudem ein bundesweiter Referent für Fitness- und Freizeitanlagenbetreiber.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt. Dabei vertritt die Kanzlei bundesweit Fitness-Studios verschiedener Größenordnung, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht. Ebenso wird den Studios Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeits-, Miet- oder Datenschutzrecht angeboten.

Kontakt:

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststraße 44 b
33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Email: kanzlei@rae-wfk.de